

# GEMEINDE DOTTERNHAUSEN

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### „ORTSKERN, 5. ÄNDERUNG“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 07.10.2021 bis 09.11.2021**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 07.10.2021 bis 09.11.2021**

**Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 22.09.2021):**

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbeitrag
3. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Stand: 04. März 2022

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau - Regierungspräsidium Freiburg ...	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis .....	4
A.3	Regierungspräsidium Tübingen .....	10
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart.....	10
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg .....	12
A.6	Landesnaturausschutzverband Baden – Württemberg e.V. ....	12
A.7	Regionalverband Neckar-Alb .....	12
A.8	Referat Prävention/Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle .....	13
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	13
A.10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	14
A.11	Netze BW GmbH .....	14
A.12	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	14
A.13	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg.....	15
A.14	Gemeinde Dormettingen .....	15
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>15</b>



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME</b> <b>ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER</b> <b>VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> </div> </div> <p><b>TÜB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</b></p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) stellt für die Erstellung der Stellungnahmen zu Planungsunterlagen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TÜB) abgeben werden, einen digitalen Bestellschreiben (Wortform), um diesen Wortform effizient zu gestalten und die TÜB-Planungsvorgänge kostengünstiger zu gestalten, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p><b>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</b></p> <p>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB als digital bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie eine digitale und georeferenzierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen eines Grundstücks als Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zuordnen.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datenätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <a href="mailto:abteilung@lgrb.bwl.de">abteilung@lgrb.bwl.de</a>. Größere Datenätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächenmengenpläneverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VGS/DVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel in Paperform.</p> <p><b>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</b></p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen, Kennzeichnung im Datenamen).</p> <p><b>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</b></p> <p>Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Begründung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtszustände, Beteiligungsberichte, Terminübersichten, eine Begründung des LGRB (Anforderung, Seignior, Erläuterung), immovariationsrechtliche Genehmigungen, wesentliche Erläuterungen, bau- und anlagenrechtliche Genehmigungen, Erläuterungen nach dem Flächennutzungsplan, Erläuterungen: Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darüber in unserer Stellungnahme ausdrücklich informieren.</p> <p><b>4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb</b></p> <p>Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TÜB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TÜB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p><b>5 Hinweis zum Datenschutz</b></p> <p>Bestehende digitale Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TÜB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <span>Blatt: 1 von 3</span> <span>Stand: Juli 2021</span> <span>Seite 1 von 2</span> </div>	

**6 Anzeigepflicht für Bohrungen**

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geotiefenstättengesetz (GeotSt) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Anzeigepflicht unter <https://www.lgrb.bwl.de/infomaterialien/boerungen/boerungen.html> zur Verfügung.

**Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB**

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geodaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahmen, welche Sie im Internet abrufen können:

**A Bohrdatenbank**

Die ortsrelevanten Bohr-, bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb.bwl.de/boerungen/waermequellen/waermequellen.html>
- Als interaktive Karte: <http://www.lgrb.bwl.de/boerungen/waermequellen.html>
- Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb.bwl.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](http://services.lgrb.bwl.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

**B Geowissenschaftlicher Naturschutz**

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Katster: Die Daten des landesweiten Geotop-Katsters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: <http://www.lgrb.bwl.de/geotop/geotop.html>
- Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb.bwl.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](http://services.lgrb.bwl.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

**C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen**

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb.bwl.de/infomaterialien/kartengrundlagen/kartengrundlagen.html>, und im LGRB-Kartenserver visualisiert werden (<http://www.lgrb.bwl.de>).

Unsere Tätigkeiten als TÜB-Berätiger des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/09 zusammengefasst und unter <https://www.lgrb.bwl.de/nachricht/20190909> veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb.bwl.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse [abteilung@lgrb.bwl.de](mailto:abteilung@lgrb.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb.bwl.de/infomaterialien/merkmale/merkmale.html>

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>cher gebremst werden können,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Sonstige Hinweise:</u> Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Anwohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	Der betroffene Grundstückseigentümer wird davon unterrichtet. Zudem wird dies als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
<p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b> <b>Abwasserbeseitigung</b> Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Es wird empfohlen, folgenden Passus in die Planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufzunehmen: Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist breitflächig über die bewachsene Bodenzone oder in begrünten Sickermulden zur Versickerung zu bringen. Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht erfolgen. Versickerungsmulden sind so flach zu gestalten, dass darin ein Wasserstand von 30 cm nicht überschritten wird.</p>	Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Bodengrundverhältnisse in Dotternhausen möglicherweise ungeeignet für eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers sind. Daher wird auf die Aufnahme der empfohlenen Festsetzung in den Bebauungsplan verzichtet. Da es sich hierbei um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, kann die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers weiterhin wie bisher erfolgen.
<p>Die Untere Wasserbehörde begrüßt folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründächer,</li> <li>• wasserdurchlässige Gestaltung der Zufahrten und Stellplätze,</li> <li>• Verbot unbeschichteter metallischer Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink.</li> </ul>	Die entsprechenden Vorschriften hierzu sind in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 1.2 „Dacheindeckung“ und Nr. 3.2 „KFZ-Stellflächen, Zufahrts- und Wegeflächen“ enthalten.
<p><b><u>Natur- und Denkmalschutz</u></b> Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Änderungsplanung werden keine erheblichen umweltrelevanten Eingriffe verursacht. Die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht kaum erhebliche Eingriffe verursachen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Artenschutz</u> Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) ist nachvollziehbar. Hinsichtlich des Untersuchungsumfanges bzw. der Intensität der Untersuchungen waren keine Anregungen oder Bedenken geäußert worden. Den im Fazit der HPA dargestellten Schlussfolgerungen ist nichts hinzuzufügen: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1)</p>	Zur Kenntnisnahme  Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten sowie der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.</p> <p>Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen die Abrissarbeiten noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Sollte das Gebäude bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgerissen werden, muss eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse abgeklärt werden.</p>	<p>§ 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Dies ist über eine planungsrechtliche Festsetzung geregelt. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen darf.</p> <p>In die Hinweise zum Bebauungsplan wurde aufgenommen, dass vor Beginn der Abrissarbeiten geklärt werden muss, ob evtl. Kleinfledermäuse dort ihr Winterquartier bezogen haben.</p>
<p>Vor Beginn der Abrissarbeiten muss geklärt werden, ob evtl. Kleinfledermäuse hier ihr Winterquartier bezogen haben.</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Auch den aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Empfehlungen zur Neuschaffung von Ersatzquartieren wird gefolgt:</p> <p>Zur Schaffung von Ersatzquartieren sind für die betroffenen Artengruppen jeweils 6 Nisthilfen im Bereich der geplanten Wohnhäuser und der verbleibenden Bäume anzubringen.</p> <p>Weitere Bedenken aus artenschutzfachlicher Sicht werden nicht erhoben.</p>	<p>Eine entsprechende Empfehlung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweise zur Umsetzung der Planung</u></p> <p>Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung wurden aufgenommen und müssen nicht weiter ergänzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Angeregt wird, Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).</li> </ol>	<p>Die entsprechenden Vorschriften hierzu sind bereits in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.2 „KFZ-Stellflächen, Zufahrts- und Wegeflächen“ enthalten.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen.</li> </ol>	<p>In den örtlichen Bauvorschriften ist unter Nr. 1.2 „Dacheindeckung“ festgesetzt, dass Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 5° zu begrünen sind. Im Rahmen der Konkretisierung wird diese Vorschrift dahingehend ergänzt, dass die Dachbegrünung mit einem regionalen Saatgut erfolgen sollte.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.</li> </ol>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 10 ist festgesetzt, dass außerhalb der Zuwegung die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen sind. Zudem ist festgesetzt, dass Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren sind.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.</li> </ol>	<p>Dies wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.</p>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 10 ist festgesetzt, dass das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) bis zu einer Fläche von 2% der jeweiligen Grundstücksfläche begrenzt ist. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen sind somit ausgeschlossen.</p>
<p>6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünzte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.</p>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 10 ist festgesetzt, dass außerhalb der Zuwegung die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen sind. Zudem ist festgesetzt, dass Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren sind. Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind somit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus sind im Plangebiet entsprechend dem Pflanzgebot 1 (PFG 1) nur heimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher sowie regionaltypische Obstbäume zulässig.</p>
<p><b>Verkehrswesen</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich folgende Bedenken gegen die Planung. Die Einfriedungen, welche an den öffentlichen Straßenraum grenzen, dürfen aus Verkehrssicherheitsgründen eine maximale Höhe von 1 m aufweisen.</p> <p>Die Stellplatzverpflichtung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit wird begrüßt.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 9 festgesetzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs die Zufahrten so anzulegen sind, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den Verkehrsraum gegeben sind. Dadurch wird die Höhe der Einfriedungen im Bereich von Grundstückszufahrten beschränkt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Wir haben aus rechtlichen oder tatsächlichen Vorgaben Bedenken gegen das Vorhaben, welche nicht ausgeräumt werden können.</p> <p>Die Gemeinde Dotternhausen plant, im Zuge der Nachverdichtung, ehemals gemeindliche Flächen als Bauplätze für zwei weitere Wohnhäuser im Ortskern auszuweisen. Als Gebietsausweisung ist ein Dorf-/Mischgebiet (MD) vorgesehen. Die mit der 5. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern“ zu überplanenden Grundstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Sporthalle (ca. 30m) und zur Festhalle (ca. 100m). Erfahrungsgemäß ist es nicht auszuschließen, dass sich aus einer solchen Situation heraus ein Interessenskonflikt zwischen dem Ruhebedürfnis der Hausbewohnenden und den Hallen-Nutzenden entwickeln kann, insbesondere in den späten Abendstunden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Art der Vorgabe</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen raum-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gebieten, von denen Emissionen ausgehen (z.B. Gewerbegebiete, Sportanlagen, Verkehrsflächen), und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen) beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> § 50 BImSchG</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>Nach § 50 BImSchG wird die Beachtung der genannten Belange zwingend vorgeschrieben („sind so zuzuordnen“). Der Gemeinde bleibt insofern nur ein geringer Abwägungsspielraum.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung auftreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit anderen Planungsbelangen vorzunehmen.</p> <p>Verbindliche Regelungen über notwendige Abstände zwischen gewerblich genutzten Bauflächen und Wohnbauflächen gibt es für Baden-Württemberg nicht.</p>	<p>Durch die unmittelbare Nähe der geplanten Wohnbebauung zur Sport- und Festhalle ist davon auszugehen, dass die Hausbewohner mit störenden Lärmimmissionen konfrontiert sein werden. Darauf wird im Bebauungsplan ausreichend hingewiesen. Verbindliche Regelungen über notwendige Abstände können im vorliegenden Fall nicht getroffen werden, weil es sich hierbei um ein nur ca. 0,2 ha großes Mischgebiet handelt, welches direkt an das Grundstück der Sport- und Festhalle angrenzt. Das Ruhebedürfnis der Hausbewohnenden ist durch die Grundstückseigentümer (Flst. Nr. 187/2 und 184) sicherzustellen. Dies kann z.B. durch lärmschützende Maßnahmen am Gebäude erfolgen. Von der Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung wird in mündlicher sowie schriftlicher Abstimmung (03.02.2022) mit der Gewerbeaufsicht abgesehen.</p>
<p>Die erforderlichen Abstände richten sich nach den zu erwartenden Emissionen und Immissionen. In Tabelle 2 der DIN 18005 Teil 1 Ausgabe Juli 2002 sind Mindestabstände in Abhängigkeit von der Größe der gewerblich genutzten Bauflächen angegeben. Erfahrungsgemäß sollte ein Abstand von 100 m zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten nicht unterschritten werden.</p> <p>Wenn aus zwingenden Gründen ausreichende Abstände zwischen Flächen, von denen Emissionen ausgehen, (z.B. Gewerbegebiete) und Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, nicht eingehalten werden können, ist zu prüfen, inwieweit der notwendige Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch andere Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwände, Nutzungsbeschränkungen für die Gewerbebetriebe) erreicht werden kann.</p> <p>Zur Planvorbereitung gehört die Ermittlung von Emissionen</p>	<p>Da es sich hierbei um ein nur ca. 0,2 ha großes Mischgebiet in direkter Nähe zur Sport- und Festhalle handelt, bleibt der Gemeinde kein Raum um mögliche Lärmbelästigungen durch schützende Regelungen oder Maßnahmen zu vermeiden. Im Bebauungsplan wird auf das mögliche Auftreten von störenden Lärmimmissionen insbesondere zu späten Abendstunden ausreichend hingewiesen. Die Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke Flst. Nr. 187/2 und 184 sind über das mögliche Auftre-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>und Immissionen als Tatsachenermittlung zum Aufgabenbereich der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit schon derartige Ermittlungen durchgeführt worden sind.</p> <p>Es wird angeregt, die durch die Planung zu erwartende Immissionssituation (Emissionen ausgehend von der Nutzung der Sporthalle und Festhalle inklusive Parkerverkehr) in der Nachbarschaft des Plangebiets auf der Grundlage der Vorgaben der DIN 18005 durch einen Sachverständigen/ eine Sachverständige untersuchen zu lassen.</p>	<p>ten von Lärmbelästigungen informiert. Es wird in mündlicher sowie schriftlicher Abstimmung (03.02.2022) mit der Gewerbeaufsicht davon abgesehen, die immissionsschutzrechtliche Situation weiter zu untersuchen. Das Ruhebedürfnis der Hausbewohnenden im Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist ausschließlich durch die Grundstückseigentümer (Flst. Nr. 187/2 und 184) sicherzustellen. Dies kann z.B. durch lärmschützende Maßnahmen am Gebäude erfolgen.</p>
<p><b>Baurecht:</b></p> <p>Der Bebauungsplan Ortskern in Dotternhausen ist nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>ANLAGE</p> <p>Amt für Bevölkerungsschutz, Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben</p> <p>Einstufung des Objekts, Einstufung des Bebauungsgebiets: Dorfgebiet (MD)</p> <p><b>Nebenbestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</li> <li>2. Es sind keine Gebäude möglich, bei denen die anzeileitenden Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.</li> <li>3. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</li> </ol>	<p>Die Nebenbestimmungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p>	<p>Die Nebenbestimmungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><b>A.3      Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 09.11.2021)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p> <p><b>Belange der Raumordnung</b></p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Dotternhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern, 5. Änderung“.</p> <p>Als Art der Nutzung wird ein Dorfgebiet ausgewiesen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sind in Dorfgebieten auch Einzelhandelsbetriebe zulässig.</p> <p>Da sich das Plangebiet in städtebaulich integrierter Lage befindet, bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.4      Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 21.10.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b></p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b></p> <p>Der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dotternhausen“ (Zollernalbkreis) betrifft den Altort von Dotternhausen. Das Areal ist Teil des archäologischen Prüffallgebiets „Mittelalterliches und frühneuzeitliches Ortsgebiet von Dotternhausen“, ADAB-Id. 99552776 Arch. Baumaßnahmen in diesem Bereich berühren daher Belange der Archäologischen Denkmalpflege.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Dotternhausen wird 1064 als „Doderenhusen“ erstmals urkundlich erwähnt. Das Grundwort des Ortsnamens verrät jedoch eine bis in das Frühmittelalter zurückreichende Siedlungstradition.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebiets ist mit baulichen Überresten, Siedlungs- und Nutzungsspuren sowie Funden der mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Siedlung Dotternhausen zu rechnen. Bei diesen kann es sich um Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handeln. Eine undokumentierte Zerstörung dieser Strukturen wäre gem. § 8 DschG unzulässig. An der Erhaltung</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>archäologischer Kulturdenkmale besteht gem. § 6 DschG grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanareals, die in Verbindung mit Bodeneingriffen stehen, frühzeitig Kontakt mit der archäologischen Denkmalpflege aufgenommen werden, um ggf. archäologische Voruntersuchungen im Bereich der betroffenen Fläche durchführen zu können.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Diese Maßnahmen möglichst frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Planungsträger zu übernehmen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da in diesen Arealen mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen zu rechnen ist. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Sollten bei den Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen werden, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an den Plänen zu den jeweiligen Baumaßnahmen festgehalten wird. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden müssen.</p> <p>Ansprechpartner ist: Dr. Mathias Hensch Tel. 07071/ 757-2449; Mail: mathias.hensch@rps.bwl.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Darüber hinaus wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme unvorhergesehen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 15.10.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Durch das geplante Projekt wird kein Flurneuerordnungsverfahren berührt. Es werden deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.6 Landesnaturschutzverband Baden – Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 09.11.2021)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden- Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Der geringe Flächenumfang der Bebauungsplanänderung und die vorhandene gestalterische Vorbelastung sowie die Ergebnisse der Artenschutz-Relevanzuntersuchung lassen die Planung sinnvoll erscheinen, zumal die innerörtliche Nachverdichtung einen zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich zu vermeiden hilft.</p> <p>Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Festsetzungen sind sinnvoll und werden mitgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.7 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 27.10.2021)</p>	
<p>Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird eine innerörtliche Grünfläche einer Wohnbebauung zugeführt.</p> <p>Innenentwicklungsmaßnahmen werden aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begreift.</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es werden eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																																												
<p><b>A.8 Referat Prävention/Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle</b> (Schreiben vom 21.10.2021)</p>																																																													
<p>Zum Bebauungsplan Ortskern, 5. Änderung, der Gemeinde Dotternhausen haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																																												
<p><b>A.9 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 07.10.2021)</p>																																																													
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903.  Web: <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>. Ein Lageplan ist beige-fügt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																																												
 <table border="1" data-bbox="279 1809 893 1921"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>St.Nr.:</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="2">Dommerschillingen</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>GNB:</td> <td colspan="2">Schönberg</td> <td>AaB:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td></td> <td>VIS:</td> <td colspan="2">741A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td colspan="2">Grünberg, Reiner, PTI 12,</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td colspan="2">07.10.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Sicht:</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Maßstab:</td> <td colspan="2">1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		St.Nr.:	Südwest					PTI:	Dommerschillingen					GNB:	Schönberg		AaB:	1		Bemerkung:			VIS:	741A					Name:	Grünberg, Reiner, PTI 12,					Datum:	07.10.2021					Sicht:	Lageplan					Maßstab:	1:500					Blatt:	1		<p>Zur Kenntnisnahme</p>
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																																									
St.Nr.:	Südwest																																																												
PTI:	Dommerschillingen																																																												
GNB:	Schönberg		AaB:	1																																																									
Bemerkung:			VIS:	741A																																																									
			Name:	Grünberg, Reiner, PTI 12,																																																									
			Datum:	07.10.2021																																																									
			Sicht:	Lageplan																																																									
			Maßstab:	1:500																																																									
			Blatt:	1																																																									

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.10 Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> (Schreiben vom 29.10.2021)	
<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Eine Änderung der Planungsflächen ist nicht vorgesehen. Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.</p>
<b>A.11 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 13.10.2021)	
<p>Vielen Dank für die Information über den o.a. Bebauungsplan. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<b>A.12 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 19.10.2021)	
<p>Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Dasselbe gilt für den Zweckverband Hohenberggruppe. Verzeihen Sie die Doppelmail.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.13 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg</b> (Schreiben vom 19.10.2021)	
Wir, der Zweckverband Kleiner Heuberg, haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.14 Gemeinde Dormettingen</b> (Schreiben vom 08.10.2021)	
Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch den Bebauungsplan „Ortskern 5. Änderung Gemeinde Dotternhausen“ voraussichtlich nicht berührt. Anregungen und Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung werden nicht vorgebracht.  Für das weitere Verfahren wünschen wir der Gemeinde Dotternhausen einen guten Verlauf.	Zur Kenntnisnahme

## B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.